

Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Freibades Frauenau (Badeordnung)

Die Gemeinde Frauenau erlässt gem. Art. 23 und Art. 24 (1) Nr. 1 und Art. 24 (2) der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Badeordnung für das Freibad Frauenau

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

- 1) Das Freibad der Gemeinde Frauenau ist eine öffentliche Einrichtung und dient gemeinnützigen Zwecken.
- 2) Die Badeordnung dient der Sicherheit und Ordnung im Freibad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Badeordnung, sowie allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, erlassenen Anordnungen.
- 3) Bei geschlossenen Personengruppen wie z. B. Schulklassen oder Vereine hat der/die Aufsichtsführende (Klassenlehrer, Übungsleiter) für die Einhaltung dieser Badeordnung zu sorgen.

§ 2

Benutzungsberechtigung

- 1) Die Benutzung des Freibades Frauenau steht grundsätzlich jedermann frei.
- 2) Ausgeschlossen von der Benutzung ist nachfolgend aufgeführter Personenkreis:
 - a) Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitung
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden
 - c) Betrunkene und unter Rauschmitteleinfluss stehende Personen
- 3) Für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die ohne Aufsicht hilflos sind, wird eine erwachsene Begleitperson gefordert.
- 4) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Badeordnung verstoßen, können vom Aufsichtspersonal des Bades verwiesen werden.

§ 3

Betriebs- und Öffnungszeiten

- 1) Beginn und Ende der Badesaison werden jährlich von der Gemeinde Frauenau festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.
- 2) Während der Badesaison ist das Freibad Frauenau täglich von 09.00 bis 19.00 Uhr geöffnet.

- 3) Die Gemeinde Frauenau kann aus zwingenden Gründen die Benutzung des Freibades ganz oder teilweise verwehren, insbesondere bei
 - a) Überfüllung des Freibades
 - b) kühler Witterung
 - c) Regenwetter
 - d) öffentlichen Veranstaltungen
 - e) Bauarbeiten
 - f) unvorhersehbaren Ereignissen

§ 4 Parkplatz

- 1) Den Badegästen stehen vor dem Haupteingang, an der Oberfrauenauer Straße, an der Badstraße und im Eisbecken an der Badstraße ausreichend Parkplätze zur Verfügung.
- 2) Es wird gebeten die Haltverbote an der Oberfrauenauer Straße zu beachten.
- 3) Es wird gebeten im Bereich der Parkplätze des Freibades Frauenau langsam zu fahren und Rücksicht auf Fußgänger, vor allen Dingen auf Kinder, zu nehmen.

§ 5 Eintritt

- 1) Gegen Zahlung der Badegebühr erhält der Badegast eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte gilt nur für den Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Eintritt.
- 2) Die Höhe des Eintrittspreises und der weiteren Gebühren ergibt sich aus der Freibad-Gebührensatzung in der jeweils vom Gemeinderat beschlossenen gültigen Fassung.
- 3) Die Eintrittskarte ist aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal des Freibades auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4) Gelöste Karten werden nicht zurück genommen. Eine Rückerstattung des Eintrittspreises ist ausgeschlossen.

§ 6 Wechselkabinen, Schließfächer

- 1) Zum Umkleiden stehen den Badegästen Wechselkabinen zur Verfügung.
- 2) Für Kleidungsstücke und Wertgegenstände stehen Schließfächer zur Verfügung für deren Benutzung eine Gebühr, die in der Freibad-Gebührensatzung festgelegt ist, zu entrichten ist. Für ein Schließfach ist eine Kautions zu hinterlegen, deren Höhe ebenfalls in der Freibad-Gebührensatzung festgelegt ist.
- 3) Für Wertgegenstände und Kleidungsstücke übernimmt die Gemeinde Frauenau keine Haftung.

§ 7

WC-Anlagen und Warmduschen

- 1) Zur Verrichtung der Notdurft stehen den Badegästen öffentliche Toiletten, getrennt nach Frauen und Männern, die sich im Verwaltungsgebäude des Freibades Frauenau befinden, zur Verfügung.
- 2) Für die Körperreinigung stehen den Badegästen öffentliche Duschen, getrennt nach Frauen und Männern, die sich ebenfalls im Verwaltungsgebäude des Freibades Frauenau befinden, zur Verfügung.

§ 8

Ballspiele

- 1) Für Ballspiele steht den Badegästen ein Bolzplatz zur Verfügung, der sich im nördlichen Teil des Geländes befindet.
- 2) Ballspiele sind nur auf diesem Bolzplatz erlaubt, außerhalb dieses Bereiches sind Ballspiele nicht gestattet.
- 3) Für Volleyballspieler steht eine Beachvolleyballanlage mit zwei Spielfeldern im nördlichen Teil des Geländes zur Verfügung. Auf die Benutzer- und Gebührenordnung für diese Beachvolleyballanlage wird verwiesen.

§ 9

Ordnung im Badegelände

Die Badegäste werden zur Beachtung folgender Punkte angehalten:

- 1) Die Einrichtungen und Anlagen der gemeindlichen Freibades Frauenau sind pfleglich zu behandeln. Papier-, Speise- und sonstige Abfälle sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen. Für schuldhaft verursachte Verunreinigungen wird eine Reinigungsgebühr von mindestens 10 € erhoben, die sofort an der Kasse einzuzahlen ist.
- 2) Der Zugang zum Schwimmbecken darf nur durch die Durchschreitebecken erfolgen.
- 3) Luftmatratzen, Autoschläuche und andere größere Gegenstände dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- 4) Die Benutzung von Schwimfflossen, Tauchgeräten und Booten ist im Schwimmbecken nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Übungszwecke.
- 5) Vor dem Benutzen des Schwimmbeckens haben sich die Badegäste in den Durchschreitebecken zu duschen. Das Benutzen von Seife, Shampoo, Duschgel oder anderen Körperreinigungsmitteln in den Durchschreitebecken und im Schwimmbecken untersagt. Duschen stehen im Verwaltungsgebäude zur Verfügung.
- 6) Der Schwimmerbereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer haben sich im Nichtschwimmerbecken aufzuhalten, für Kleinkinder steht das Planschbecken zur Verfügung. Die Benutzung der Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten erlaubt.
- 7) Das Essen, Trinken und Rauchen in den Durchschreitebecken und im Schwimmbecken ist verboten.

- 8) Wasserballspiele im Schwimmbecken sind nur im Nichtschwimmerbereich gestattet, sofern andere Badegäste dadurch nicht belästigt oder gefährdet werden.
- 9) Hunde dürfen in das Badegelände nicht mitgenommen werden.
- 10) Besucher die Geräte zur Tonwiedergabe zur eigenen Unterhaltung nutzen, sind verpflichtet die Lautstärke so einzustellen, dass andere Badegäste dadurch nicht belästigt werden.

§ 10 Verbote

Es ist verboten

- 1) das gemeindliche Freibad auf einem anderen Weg als durch den Haupteingang zu betreten oder zu verlassen.
- 2) von den Rändern des Schwimmbeckens ins Wasser zu springen.
- 3) andere Badegäste ins Wasser zu stoßen.
- 4) andere Badegäste unter Wasser zu tauchen.
- 5) die am Becken vorhandenen Rettungsgegenstände missbräuchlich zu benutzen.
- 6) an den Beckenumgängen zu Laufen sowie an den Einstiegsleitern zu turnen.
- 7) Badebekleidung oder sonstige Bekleidung im Schwimmbecken auszuwaschen oder auszuwringen.
- 8) das Ballspielen außerhalb des Bolzplatzes und der Beachvolleyballanlage.
- 9) das Anbieten und der Verkauf von Waren, Druckschriften und Werbematerialien.
- 10) die Notdurft außerhalb der WC-Anlagen zu verrichten.
- 11) Badegäste gegen ihren Willen zu fotografieren sowie die Veröffentlichung dieser Bilder.

§ 11 Aufsichtspersonal

- 1) Der Bademeister und sein Vertreter üben als Aufsichtspersonal das Hausrecht im Freibad Frauenau namens und im Auftrag der Gemeinde Frauenau aus.
- 2) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung Ruhe, Sicherheit und Ordnung und für die Einhaltung dieser Badeordnung zu sorgen.
- 3) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 4) Die dienstleistenden Angehörigen der Wasserwacht Frauenau unterstützen das Aufsichtspersonal bei der Ausübung ihres Dienstes.
- 5) Das Aufsichtspersonal ist befugt Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Badeordnung verstoßen aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen gegen diese Anordnung werden als Hausfriedensbruch geahndet.
- 6) Den in Ziffer 5 genannten Personen kann von der Gemeindeverwaltung der Zutritt zum Freibad Frauenau zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- 7) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 12 Wünsche und Beschwerden

- 1) Wünsche und Beschwerden der Badegäste werden vom Aufsichtspersonal entgegengenommen.
- 2) Das Aufsichtspersonal schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe.
- 3) Weitergehende Wünsche oder Beschwerden können mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

§ 13 Fundgegenstände

- 1) Gegenstände, die im Bereich des Freibades gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
- 2) Sie werden eine Woche lang vom Aufsichtspersonal aufbewahrt und nach Ablauf dieser Zeit an das Fundbüro der Gemeinde Frauenau übergeben, wo sie nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden.

§ 14 Haftung der Badegäste

- 1) Jeder Badegast ist verpflichtet, den Schaden, den er der Gemeinde Frauenau im Freibad Frauenau vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt hat, zu ersetzen. Eltern haften für ihre Kinder.
- 2) Für den Verlust oder die Beschädigung entliehener Gegenstände haftet der Badegast auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft.

§ 15 Haftung der Gemeinde Frauenau

- 1) Die Benutzung des Freibades Frauenau und seiner Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 2) Die Gemeinde Frauenau haftet bei Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des gemeindlichen Freibades bei dessen Benutzung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung entstehen nur, wenn der Gemeinde Frauenau Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 3) Die Gemeinde Frauenau haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- 4) Die Gemeinde Frauenau haftet nicht für den Verlust von Geld- oder Wertsachen.

§ 16 Ersatzvornahme

Zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände ist die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter zulässig. Sie regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 17 **Vollzugsbestimmungen**

Die Gemeinde Frauenau kann, soweit erforderlich, für die Benutzung des gemeindlichen Freibades und zum Vollzug dieser Satzung besondere Bestimmungen erlassen, die öffentlich bekannt zu machen sind.

§ 18 **Strafbewährung**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Freibades Frauenau sowie gegen Einzelanordnungen aufgrund dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet (Art 24 (2) Satz 2 GO).

§ 19 **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Freibades Frauenau vom 09.07.1996 außer Kraft.

Frauenau, 31.01.2017

Schreiner
1. Bürgermeister